

Thüringer Anwaltsverband • RA Di Stefano • Jonny-Schehr-Straße 1 • 99085 Erfurt

Vorab per Telefax: 0361/3795-888

Thüringer Justizministerium

Postfach 900462

99107 Erfurt

Der Vorsitzende

Rechtsanwalt Marcello Di Stefano

*weitere Vorstandmitglieder:
Rechtsanwältin Petra Pollak
Rechtsanwältin Petra Hildebrandt*

*eingetragen im Vereinsregister
AG Erfurt unter VR 1789*

Mühlhausen, den 3. August 2011

Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2012 (ThürHBglG 2012)

Anhörung gem. § 21 ThürGGO zu Artikel 5 und 19 Abs. 3 ThürHBglG 2012

Geschäftszeichen: 3200-2509/10

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihr Schreiben vom 14. Juli 2011 und die damit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren. Zur beabsichtigten Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes (Artikel 5) nebst der vorgesehenen Inkrafttretensregelung (§ 19 Abs. 3) nimmt der Thüringer Anwaltsverband wie folgt Stellung:

Das Land Thüringen plant nunmehr die Schließung des Arbeitsgerichtes Eisenach und des Arbeitsgerichtes Jena bis zum Jahr 2014. Dies wird damit begründet, dass die beiden Arbeitsgerichte zu klein und ineffizient seien. Es wird auf den Rückgang der arbeitsgerichtlichen Verfahren verwiesen und darüber hinaus seitens des Ministeriums dargelegt, dass etwa 360.000,00 € jährlich eingespart werden könnten.

Der Thüringer Anwaltsverband widerspricht diesen geplanten Maßnahmen nicht nur aus der Sicht der Thüringer Anwaltschaft, sondern insbesondere auch aus der Verantwortung einer effizienten Justizgewährung für die Bürger unseres Landes.

*Geschäftsstelle: Ernst-Toller-Strasse 10 • 07545 Gera • FON: 0365-8310658 • FAX: 0365-2900802 • Geschaeftsuehrer@anwaltsverband-thueringen.org
Vorstand: Jonny-Schehr-Straße 1 • 99085 Erfurt • FON: 0361-659280 • FAX: 0361-6592866 • Vorsitzender@anwaltsverband-thueringen.org
Vorstand i.S.d. § 26 BGB ist ausschließlich der Vorstandsvorsitzende
www.anwaltsverband-thueringen.org...2*

1.

Zunächst vermisst der Thüringer Landesverband eine nachvollziehbare Situationsanalyse und eine Analyse der voraussichtlichen Entwicklung der Anzahl und insbesondere auch des Umfangs der arbeitsgerichtlichen Verfahren zur Entscheidungsfindung.

Aus der Sicht des Landesverbandes kann nicht nur die reine Anzahl der arbeitsgerichtlichen Verfahren im Fokus der Betrachtungen stehen, sondern auch deren Komplexität und Relevanz für die Bürger. Die sinkenden Eingangszahlen bei den Arbeitsgerichten Eisenach und Jena entsprechen der derzeitigen wirtschaftlichen Situation.

Jedoch ist zu verzeichnen, dass allein im Vergleich des Jahres 2010 zu 2011 beim Arbeitsgericht in Eisenach im ersten Halbjahr 2011 bereits 24 Beschlussverfahren anhängig waren und im gesamten Jahr 2010 lediglich 13. Die Zahl der Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und den Betriebsräten ist nach Angaben der Arbeitsgerichte Eisenach und Jena im Ansteigen. Die Streitgegenstände - Mitbestimmungsersetzungsverfahren zur Lage von Arbeitszeiten, Schichtplänen, Sonderschichten, etc. - nehmen zu. Hinzu kommen sehr aufwendige arbeitsgerichtliche Auseinandersetzungen zur tarifrechtlichen Eingruppierung.

Die Anforderungen und der Arbeitsaufwand zur Bewältigung der arbeitsgerichtlichen Verfahren ist aus der Sicht der Anwaltschaft enorm gestiegen, so dass die bloße Anzahl laufender arbeitsgerichtlicher Verfahren nicht die Entscheidungsgrundlage für eine Reduzierung der Arbeitsgerichtsstandorte sein kann. Zu berücksichtigen ist insoweit auch die Verfahrenslänge. Der Bürger muss zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes zügig zu seinem Recht kommen können, es kann nicht im Interesse des Freistaates Thüringens sein, dass durch die Schließung von Gerichtsstandorten die Verfahrenszeiten sich deutlich verlängern.

Hinzu kommt beispielsweise für das Arbeitsgericht Eisenach, dass bei einer erneuten Standortgefährdung der Opel Eisenach GmbH nicht nur die Arbeitsplätze bei Opel, sondern auch die der Zulieferbetriebe zur arbeitsgerichtlichen Disposition stehen werden.

Eine Reduzierung eines Arbeitsgerichtsstandortes zu einem Zeitpunkt eines leichten Wirtschaftswachstums stellt aus der Sicht der Anwaltschaft falsche Prämissen. Die Arbeitsgerichtsstandorte müssen die verfassungsmäßigen Aufgaben zur effizienten Durchführung der arbeitsgerichtlichen Verfahren auch im Fall einer Krise absichern können.

Insoweit erscheint das Konzept noch nicht abschließend durchdacht.

2.

Insgesamt erscheint die zugrunde gelegte statistische Erhebung in einigen Punkten angreifbar.

Bedenklich ist zunächst, die demografische Entwicklung Thüringens pauschal als eine Entscheidungsgrundlage zu benennen. Gegenüberzustellen sind nicht die absoluten Einwohnerzahlen Thüringens, sondern vielmehr die der Erwerbstätigen, denn ausschließlich diese betrifft eine flächendeckende Gewährleistung der Arbeitsgerichtsbarkeit.

Auch die Gegenüberstellung des Jahres 1992 mit der gegenwärtigen Situation wirkt willkürlich, ebenso der Vergleich mit anderen Bundesländern, da es sich bei Thüringen um einen Flächenstaat handelt, der eine lange und mitunter komplizierte Anreise zu den Gerichtsstandorten mit sich bringt.

3.

Auch sind die konkreten, der beabsichtigten Schließung der Arbeitsgerichtsstandorte zugrunde liegenden, Kriterien der Anwaltschaft nicht bekannt, so dass erhebliche Zweifel hinsichtlich der in Aussicht gestellten Reduzierung der Kosten von jährlich 360.000,00 € gesehen werden.

Es wird daran erinnert, dass bei der beabsichtigten Schließung des Landgerichtes Mühlhausen im Jahr 2004/2005 herausgearbeitet werden konnte, dass die Schließung des Landgerichtsstandortes Mühlhausen nicht zu einer Kostenersparnis, sondern zu einer kostenauslösenden Maßnahme geführt hätte. Dem Justizministerium liegen die damaligen Konzepte und das Rechtsgutachten zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Schließung von Gerichtsstandorten des Herrn Prof. Dr. Peter Huber vor.

Ein funktionsfähiges und effektives Gerichtswesen ist ein tragender Pfeiler einer freiheitlichen, rechtsstaatlichen Ordnung.

Dies hat seinen Niederschlag in einer entsprechenden institutionellen Garantie gefunden und aus dieser institutionellen Garantie folgt, dass der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Gerichtsorganisation von dem Ziel einer effektiven und funktionsfähigen Rechtsprechung sich leiten lassen muss. Sie verpflichtet ihn, die insoweit notwendigen organisatorischen, rechtlichen und tatsächlichen Instrumente zur Verfügung zu stellen.

Um dem Justizgewährleistungsanspruch (Artikel 20 Absatz 2 i.V.m. Artikel 2 Abs. 1 GG) gerecht werden zu können, ist der Zugang der Bürger zum Gericht – das Effektivitätsgebot – wonach Rechtsschutz wirksam und lückenlos zu gewährleisten ist, zu beachten.

Bei einer Verlagerung der arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten des Arbeitsgerichtes Eisenach nach Suhl würde dies beispielsweise bedeuten, dass die betroffenen Bürger bis zum dreifachen Fahrtaufwand zur Anfahrt zu ihrem Arbeitsgericht in Anspruch nehmen müssen. Bei einer Inanspruchnahme einer Zugverbindung können bis zu drei Stunden Fahrtaufwand für den Bürger gegeben sein. Gleiches gilt für Bürger aus dem Bereich Saalfeld-Rudolstadt, welche den deutlich weiteren Weg nach Gera zurückzulegen hätten.

Aufgrund der häufigen Anordnung des persönlichen Erscheinens kommen hier nicht nur die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme eines Urlaubstages in Betracht, sondern auch erhebliche finanzielle Aufwendungen.

Bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe führt dies auch zu einer drastischen Erhöhung der diesbezüglichen Haushaltsposition. Der Anwaltschaft ist bislang keine Analyse bekannt, wie sich die behauptete Einsparung von 360.000,00 € sodann ins Verhältnis zu den Mehraufwendungen für die Prozesskostenhilfe gestaltet.

Der Selbstzahler wird aufgrund des erhöhten Zeitaufwandes des Anwaltes und der erhöhten Anfahrtskosten darüber hinaus mit einem spürbaren wirtschaftlichen Nachteil seine verfassungsrechtlich garantierten Rechte zur Inanspruchnahme des Rechtsweges vor dem Arbeitsgericht verfolgen müssen.

Die Anwaltschaft hat sich in ihrer beruflichen Tätigkeit und auch bei ihren Kanzleiinvestitionen auf die bekannten Gerichtsstandorte "eingestellt". Sicherlich kann in der Schließung der beiden Arbeitsgerichtsstandorte ein Eingriff in die Berufsfreiheit der Anwälte nicht gesehen werden. Jedoch führt die Verlagerung der Arbeitsgerichtsstandorte und der damit verbundene Mehraufwand zu spürbaren Nachteilen für die Anwaltschaft.

Viele Kolleginnen und Kollegen werden diesen Mehraufwand ihren Mandanten nicht finanziell auferlegen können, da ohnehin Selbstzahler vor der Einleitung eines Verfahrens sich häufig gegen die Verfolgung ihrer arbeitsrechtlichen Ansprüche aufgrund der avisierten Kosten entscheiden. Als Dienstleister für Bürger und Unternehmen ist die Erreichbarkeit der Arbeitsgerichtsstandortes von besonderer und

nicht zu unterschätzender Bedeutung. Soweit aufgrund erheblicher Fahrt- und Zeitaufwendungen die Verfolgung arbeitsrechtlicher Ansprüche (z.B. Restlohnansprüche) nicht effizient ist, werden zunehmend die Bürger aufgrund der nicht erstattungsfähigen zusätzlichen Verfahrenskosten von der Verfolgung ihrer Ansprüche Abstand nehmen und weiteres Vertrauen in den Rechtsstaat verlieren.

Nachdem die Kostenersparnis ohnehin erst nach vollständiger Umsetzung der geplanten Gesetzesregelung zu erwarten ist, erscheint es fraglich, ob in diese Schätzung auch die bis dahin zu erwartenden Mehrkosten durch Umsetzung der Berufsrichter, erhöhte Fahrtkosten der ehrenamtlichen Richter etc. einbezogen wurden.

4.

Die Schließung der beiden Arbeitsgerichtsstandorte ist aus der Sicht der Anwaltschaft nur dann angebracht, wenn tatsächlich die voraussichtliche Entwicklung des weiteren Rückganges der Anzahl der arbeitsgerichtlichen Verfahren es rechtfertigen würde und zum anderen die Rechtsuchenden ihr Recht auf effektiven Rechtsschutz verwirklicht erhalten.

Die Lösungen müssen zumutbar - sowohl für die Rechtsuchenden, als auch für die Bediensteten - sein.

Der Thüringer Anwaltsverband verschließt sich keineswegs einer effizienten und der demografischen Entwicklung Thüringens angepassten Reform. Jedoch ist der Zugang der Bürger zum Recht nicht zu erschweren.

Darüber hinaus ist das behauptete Einsparpotential durch Vorlage einer mittelfristigen Standortanalyse der jeweilig beabsichtigt zu schließenden Gerichtsstandorte vorzulegen.

Sollte eine Schließung von Standorten - Eisenach oder Jena oder beide - tatsächlich unumgänglich sein und dies auch entsprechend nachvollziehbar zu einer wesentlichen Kostenersparnis führen, so könnte sich die Thüringer Anwaltschaft den Kompromiss vorstellen, dass jeweils Außenkammern der verbleibenden Arbeitsgerichte gebildet werden.

Die Außenkammer in Mühlhausen hat bis zu deren Schließung beispielsweise sehr effizient und bürgerfreundlich gearbeitet.

Das Arbeitsgerichtsgesetz sieht als Besonderheit ausdrücklich in § 14 Abs. 2 Nr. 5 die Errichtung von Kammern des Arbeitsgerichtes an anderen Orten vor. Hierdurch wäre gewährleistet, dass nicht nur an

auswärtigen Gerichtstagen Termine außerhalb des Gerichtsstandortes stattfinden können, sondern auch, dass eine Rechtsantragsstelle vorzuhalten ist. Gerade in der Arbeitsgerichtsbarkeit ist dies für den rechtsuchenden Bürger von evidenter Bedeutung.

§ 14 Abs. 2 ArbGG sieht jedoch einen Gesetzesvorbehalt vor, nachdem in Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 bisher die Außenkammern keine Erwähnung finden, wird angeregt, zumindest dies in das Gesetz einfließen zu lassen.

Die Anwaltschaft kann sich vorstellen, dass durch die Schaffung von Außenkammern eine schnelle bürgernahe Entscheidung durch den Richter vor Ort, die Möglichkeit, Rechtsanträge vor Ort zu stellen und kurze Anfahrtswege zu haben, gesichert wird. Zunächst wird das Justizministerium jedoch gebeten, die Entscheidungsgrundlagen einer beabsichtigten Schließung der beiden Standorte näher zu analysieren und - soweit dies bereits erfolgt ist - die entsprechenden Grundlagen dem Anwaltsverband zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwältin Petra Pollak

Der Thüringer Anwaltsverband e.V. ist der freiwillige Zusammenschluss der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Freistaat Thüringen. Der Verband mit derzeit rund 850 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft im Freistaat Thüringen und ist Mitglied des Deutschen Anwaltvereins mit rund 66.000 Mitgliedern.